

## **Satzung**

### **der Gemeinde Wangels**

über die Erhebung einer Kurabgabe im  
Gemeindeteil Weissenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2009 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabenerhebung

Der Gemeindeteil Weissenhäuser Strand der Gemeinde Wangels ist als Kurort anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird im Gemeindeteil Weissenhäuser Strand eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

#### § 2

##### Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober im Erhebungsgebiet aufhält, und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhält, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd).

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.

### § 3

#### Befreiung

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
- c. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- d. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- e. Wehrpflichtige der Bundeswehr, Zivildienstleistende

### § 4

#### Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist bei Lösung der Kurkarte bei der Kurverwaltung oder dem Wohnungsgeber zu zahlen. Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, haben die Kurabgabe bei Lösung der Strandkurkarte am Eingang zum Strand zu zahlen.

### § 5

#### Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben. Der An- und Abreisetag sind als 1 Tag zu rechnen.

Die Tageskurabgabe beträgt für jede Einzelperson über 18 Jahre 2,-- €

(2) Die Kurabgabesätze gelten für den Aufenthalt in der Hauptkurzeit vom 15.06. bis 31.08. jeden Jahres. Für den Aufenthalt in der Vor- und Nachkurzeit vom 15.03. bis 14.06. und vom 01.09. bis 31.10. beträgt die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre 1,--€

(3) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 25fache der vollen Kurabgabe (Absatz 1) beträgt, und zwar

für jede Einzelperson über 18 Jahre 50,-- €

(4) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Mieter bzw. Pächter von Jahresstellplätzen sowie Eigentümer oder Besitzer von Ferienappartements, Ferienwohnungen, Wohnhäusern und Wohnungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienangehörigen die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

(5) Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strandkurabgabe. Sie beträgt für jede Einzelperson über 18 Jahre 2,-- €

## § 6

### Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

(2) Schwerbeschädigten, d.h. Beschädigten, die eine Behinderung von 50 und mehr % nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt, dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.

## § 7

### Erhebungsform der Abgaben

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe (jedoch nicht bei Zahlungen der Strandkurabgabe gem. § 4 Abs. 1 Satz 3) wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben.

Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflügen und dgl. wird eine Sammelkurkarte ausgestellt. Kurkarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch die Kurverwaltung gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.

(2) Die auf den Namen des Kurgastes lautenden Kurkarten berechtigen zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurbetriebes und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

## § 8

### Rückzahlungen von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 9

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

(1) Jeder Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (Gäste, Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und abzumelden. Es können besondere Meldevordrucke eingeführt werden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Wohnwagen, Zelten und dgl. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dgl. zur Verfügung stellen.

(2) Die Wohnungsinhaber, deren Bevollmächtigter oder Beauftragte, haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Kurkarten können den Wohnungsgebern zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(4) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten für die Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) und die Inhaber von Zeltplätzen entsprechend.

## § 9a

### Verwendung von Daten

(1) Die Gemeinde Wangels ist berechtigt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Gästeverzeichnisse der Vermieter
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümergegenverzeichnis
- Fremdenverkehrsabgabeanlage

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## § 10

### Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Wohnungsgeber die von ihm aufgenommenen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und abmeldet,
2. sich in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und Zelten und dgl. aufhält und sich nicht innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und abmeldet,
3. als Wohnungsinhaber kein Gästeverzeichnis oder dieses nur unvollständig führt,
4. als Wohnungsgeber den Beauftragten der Kurverwaltung die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert,
5. als Wohnungsgeber die Kurabgabe von den Kurgästen nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Höhe einzieht oder nicht bzw. nicht vollständig an die Kurverwaltung abführt,
6. als Wohnungsgeber die Kurabgabensatzung nicht für die Kurgäste sichtbar auslegt,
7. als Ortsfremder bei einem Aufenthalt im Erhebungsgebiet keine Kurabgabe entrichtet.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.04.2007 in Kraft.

Oldenburg, den 24.03.2009 (L.S.)

gez.: Klodt  
(Bürgermeister)